

Infektionsschutzkonzept

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Karlsfeld (Stand 8. April 2022)

1. Gottesdienste und Zusammenkünfte in Gebäuden:

- a. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht einem Hausstand angehören beträgt 1,5 m nach allen Seiten. Falls dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, ist die FFP 2 Maske auch am Platz aufzubehalten.
- b. Haushaltsgemeinschaften / Familien dürfen enger sitzen
- c. Auf der Empore stehen keine Plätze für Gottesdienstbesucher zur Verfügung.
- d. Das Abstandsgebot gilt auch bei Betreten und Verlassen der Kirche

2. Mund-Nase-Schutz, Hygiene

- a. Alle Personen tragen beim Betreten des Kirchengeländes FFP2 Masken –die Masken können am Platz abgenommen werden, wenn der gegebene Abstand von 1,5 m gewährleistet ist. Die FF2 Maske muss beim Singen wieder angelegt werden. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 15. Lebensjahr müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen (§ 1 Abs. 2 Satz 2).
- b. Liturgisches Sprechen und Predigen kann ohne FFP2 Maske mit Mindestabstand zwischen Sprechenden und Gemeinde von 2 m erfolgen, wo lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, muss ein Abstand von 4 m eingehalten werden.
- c. Die Möglichkeit zum Händewaschen besteht in den Toilettenräumen, die geöffnet sind.
- d. Es steht im Kirchenvorraum ein Hand-Desinfektionsmittel zur Verfügung

3. Maßnahmen für alle Gottesdienste

- a. Das aktuelle Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste und Zusammenkünfte liegt aus und muss ggf. der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden. Diese kann ggf.. Anordnungen erlassen, soweit erforderlich.
- b. Ein ins Sicherheitskonzept eingewiesenes Team (Mesner, Liturg und Lektor), sorgt in geeigneter Weise für die Umsetzung:
 - Geordnetes Betreten und Verlassen der Kirche, Einhaltung der Abstände im und nach dem Gottesdienst, Hinweis auf Handwasch- und Desinfektionsmöglichkeit, beide Eingangstüren sind beim Betreten und Verlassen der Kirche geöffnet
- e. Gesangbücher dürfen verwendet werden und sind beim Verlassen der Kirche in die dafür vorgesehenen Behälter zu legen (gekennzeichnet mit „gebrauchte Gesangbücher). Diese Bücher verbleiben mindestens 72 Stunden in diesen Behältern und werden erst danach wieder einsortiert.
- e. Gemeindegewand ist erlaubt; beim Singen ist jedoch die FFP2 Maske zu tragen bzw. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 15. Lebensjahr tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- e. Ein Liturg/eine Liturgin darf ebenso wie ein kleines Ensemble singen. Dabei muss ein Abstand zu den Kirchenbesuchern von 4m eingehalten werden.
- f. Abendmahl im Gottesdienst wird als „Abendmahl in Tüten“ ausgeteilt. Jeder Gottesdienstbesucher erhält am Eingang eine Tüte mit Hostie und Saft.

4. Veranstaltungen, Gruppen, Chöre und Kreise, Freizeiten, Konzerte, u.ä.

Proben von Ensembles, Konzerte, Gruppentreffen und Veranstaltungen sind unter Einhaltung der gegebenen Hygienevorschriften für Kirche und Gemeindehaus möglich.

5. Die Teilnahme an einem Gottesdienst ist für Personen verboten,

die aktuell positiv auf COVID-19 getestet wurden, unter Quarantäne gestellt sind oder sich generell krank fühlen (Fieber, Atemwegsprobleme, Erkältungssymptome).

Anmerkung Wem aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer FFP2-Maske nicht möglich oder zumutbar ist, kann von der Trageverpflichtung befreit sein (§1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2). Diese Befreiung muss durch eine ärztliche Bescheinigung belegt werden, ggf. unterschieden nach MNB und FFP2-Maske. Das Hausrecht erlaubt auch eine strengere Regelung als die staatliche Regelung zur Befreiung, d.h. im Zweifel sollte das Tragen verlangt werden, mindestens MNB.

Karlsfeld, 8. April 2022

Pfarrer Roman Breitwieser